

1558 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

22. 4. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1975, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung ge- ändert wird (7. Novelle zur Bundesforste- Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 394/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Bedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist. Ein Bediensteter, der die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A nachweist und der bereits nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre.“

2. § 22 Abs. 3 lit. c Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bedienstete, die mit den Aufgaben eines Kanzleiförsters betraut werden, nach Able-

gung der Fachprüfung, und Bedienstete des Fachdienstes, die mit besonders verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden, nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, sofern diese Bediensteten eine Mindestdienstzeit von 15 Jahren aufweisen, in die Verwendungsstufe C 3.“

3. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anzahl der Punkte ist wie folgt zu ermitteln:

1. a) für je 1000 fm operatsmäßigen Hiebssatzes ein Punkt, wobei der Anteil an Vornutzung, Laubholz-Endnutzung und Servitutsholz mit dem Faktor 1,33 zu vervielfachen ist;
- b) für je 1000 ha
 - aa) Wirtschaftswaldes ein Punkt,
 - bb) Schutz- oder Bannwaldes und produktiver Nebengründe 0,5 Punkte,
 - cc) unproduktiver Nebengründe 0,05 Punkte.

2. Die Summe der gemäß Z. 1 lit. b ermittelten Punkte ist

- a) bei guter Arrondierung mit dem Faktor 1,
- b) bei mittelmäßiger Arrondierung mit dem Faktor 1,25,
- c) bei schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,50 und
- d) bei extrem schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,75 zu vervielfachen.

3. Die sich gemäß Z. 1 und 2 ergebende Punkteanzahl ist um einen Punkt zu erhöhen, wenn mit dem betreffenden Dienstposten die Führung eines Nebenbetriebes verbunden ist und die daraus sich ergebende Belastung zumindest mit der Belastung bei einem operatsmäßigen Hiebsatz von 1000 fm zu vergleichen ist.

4. Die sich gemäß Z. 1 bis 3 ergebende Punktesumme ist ab 0,50 Punkten aufzurunden, ansonsten abzurunden.“

4. Die Abs. 6 und 7 des § 25 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Zuschlag beträgt

1. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3 für jeden vollen Punkt 27 S, wenn jedoch die Punkteanzahl mehr als 26 beträgt, für jeden vollen Punkt, mit dem die Zahl 26 überschritten wird, abweichend vom erstgenannten Betrag 54 S;
2. für Revierförster
 - a) für 3 Punkte 185 S,
 - b) für 4 Punkte 246 S,
 - c) für 5 Punkte 308 S und
 - d) für jeden weiteren Punkt 153 S zusätzlich.

(7) Ein Zuschlag zur Verwendungszulage gebührt ferner

1. Fachreferenten der Verwendungsstufe A 3, auf die als zugeteilte Forstwirte § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, in der gemäß Abs. 6 Z. 1 für Leiter von Forstverwaltungen mit 14 Punkten gebührenden Höhe;
2. Bediensteten des gehobenen Forstdienstes mit abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst, die nicht Revierförster sind, auf die aber § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, in der im Abs. 6 Z. 2 lit. a angeführten Höhe.“

5. Dem § 29 wird angefügt:

„(4) Der Bedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen.“

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„Nebengebühren

§ 31. Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Bundesforst-Dienstordnung sowie der besonderen Betriebsbedürfnisse der Österreichischen Bundesforste sinngemäß.“

7. In der Anlage B erhält Z. 3 lit. b folgende Fassung:

„b) wenn sie in sonstigen Verwendungen tätig sind, je nach Art ihrer Verwendung in den Verwendungsstufen B 3 oder B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Ge-

haltsstufe 11 und in der Verwendungsstufe B 4 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 15 den Dienstitel ‚Sekretär des Rechnungsdienstes der Österreichischen Bundesforste‘, ‚Sekretär des technischen Dienstes der Österreichischen Bundesforste‘ oder ‚Sekretär des Verwaltungsdienstes der Österreichischen Bundesforste‘, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 14 den Dienstitel ‚Amtsrat der Österreichischen Bundesforste‘, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 17 den Dienstitel ‚Amtsdirektor der Österreichischen Bundesforste‘ und in der Verwendungsstufe B 1 den Dienstitel ‚Rechnungsdirektor der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

8. In der Anlage B erhält Z. 4 folgende Fassung:

„4. Bedienstete im Fachdienst sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Dienstitel ‚Kontrollor der Österreichischen Bundesforste‘, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 12 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 3 den Dienstitel ‚Oberkontrollor der Österreichischen Bundesforste‘, in den Verwendungsstufen C 3 oder C 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 16 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 1 den Dienstitel ‚Fachinspektor der Österreichischen Bundesforste‘ und in den Verwendungsstufen C 2 und C 1 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 19 den Dienstitel ‚Fachoberinspektor der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

Artikel II

(1) Ergibt sich bei der sinnngemäßen Anwendung des Art. I Z. 1 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Bedienstete am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen.

(2) Die günstigere bezugsrechtliche Stellung ist dem Bediensteten mit 1. Jänner 1975 zuzuerkennen, wenn der Bedienstete die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung (Abs. 1) bis 31. Dezember 1975 beantragt. Stellt der Bedienstete den Antrag später, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel III

Zum Ausgleich von Härten im Verhältnis zu vergleichbaren Bedienstetenlaufbahnen und unter Berücksichtigung der laufenden Organisationsänderungen bei den Österreichischen Bundesforsten kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen frühestens mit Wirkung vom 1. März 1975

1. bei Bediensteten der Verwendungsstufen A 1, A 2, B 1 und B 2 die Verwendungszulage um einen Vorrückungsbetrag in der Verwendungsstufe des betreffenden Bediensteten erhöhen; diese Maßnahme ist in der Zulagenstufe 1 frühestens drei Jahre vor dem Erreichen der Sperrgehaltsstufe möglich;
2. bei Bediensteten der Verwendungsstufen B 3 und A 3 für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesen Verwendungsstufen das Gehalt um einen Vorrückungsbetrag der Verwendungsgruppe des betreffenden Bediensteten erhöhen;

3. Leitern von Forstverwaltungen und der Bau- und Maschinenhöfe eine Dienstzulage in der Höhe von 700 S gewähren.

Artikel IV

Die im Art. I Z. 4 und im Art. III angeführten Bezugsansätze gebühren für die Zeit vor dem 1. Juli 1975 im Ausmaß von 97'32 v. H.

Artikel V

- (1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 3, 4 und 6 und Art. II und IV mit 1. Jänner 1975;
2. Art. I Z. 2 und Art. III mit 1. März 1975;
3. Art. I Z. 5 mit 1. Jänner 1976.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Mit der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974, wurden verschiedene besoldungsrechtliche Maßnahmen für die Bundesbeamten gesetzt, von denen sich ein Teil unmittelbar auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste ausgewirkt hat, da die Bundesforste-Dienstordnung in diesen Belangen bloß auf die für die Beamten bzw. Vertragsbediensteten des Bundes geltenden Bestimmungen verweist (z. B. Hausaltzulage, Vorrückungssichttag, Fahrtkostenzuschuß). Keine Automatik besteht bei den Überstellungsbestimmungen und — dem andersartigen Aufbau des Besoldungsrechtes der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste entsprechend — bei besoldungsrechtlichen Maßnahmen, wie sie bisher bereits im Art. VII der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, im Art. XIII. der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, im Art. III der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, im Art. V der 26. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1973, und im Art. VI der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974, zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Bediensteter vorgesehen wurden. Will man auf diesen Gebieten eine Gleichbehandlung mit den Bundesbeamten erzielen, ist hierfür eine Änderung der Bundesforste-Dienstordnung erforderlich, wie sie durch den vorliegenden Entwurf einer 7. Novelle erfolgen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und Art. II:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, Zl. G 16/73-8, aufgehoben (siehe Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 608/1973). Die Aufhebung ist auf Grund dieses Erkenntnisses mit 30. September 1974 in Kraft getreten.

Mit Art. I Z. 7 der 27. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 eine Neuregelung dieser Bestimmung, die den im Erkenntnis angeführten Argumenten Rechnung trägt. Damit sich diese Neuregelung auch auf jene Fälle auswirkt, die bereits in die Verwendungsgruppe A überstellt wurden und die auf Grund der neuen Bestimmungen eine günstigere dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erreicht hätten, als sie tatsächlich erlangt haben, wurden durch die 27. Gehaltsgesetz-Novelle im Art. III Übergangsbestimmungen geschaffen, die auch diesen Bediensteten eine entsprechende Besserstellung bringen.

Dem entsprechen in der Bundesforste-Dienstordnung die im Art. I Z. 1 vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 3 und die Übergangsbestimmung des Art. II.

Zu Art. I Z. 2:

Nach der bisherigen Regelung war für Bedienstete in der Generaldirektion für den Anfall der Verwendungszulage der Verwendungsstufe C 3 zusätzlich das Erfordernis einer mindestens zehnjährigen Betrauung mit besonders verantwortungsvollen Aufgaben vorgesehen. Der Ausschluß von Bediensteten vom Bezug dieser Verwendungszulage nur aus dem Grund, daß er die betreffenden besonders verantwortungsvollen Aufgaben erst seit einer kürzeren Zeit als zehn Jahren ausübt, erscheint nicht sinnvoll. Das betreffende Erfordernis wurde daher gestrichen. Außerdem wird diese Bestimmung nunmehr auch auf vergleichbare Bedienstete außerhalb der Generaldirektion angewendet.

Zu Art. I Z. 3:

Hier werden einige Bemessungskriterien für die Ermittlung des Punktwertes für den Zuschlag zur Verwendungszulage den seit seiner Einführung im Jahre 1969 gewonnenen praktischen Erfahrungen entsprechend geändert.

Zu Art. I Z. 4 und zu Art. III:

Mit diesen Bestimmungen wird Erfordernissen Rechnung getragen, die sich aus der im Gang befindlichen innerbetrieblichen Organisationsänderung und Rationalisierung ergeben. Außerdem wird hiezu auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen: im § 25 Abs. 6 eine über den Umfang der Neuregelung des Art. II hinausgehende Anhebung des Punktwertes für Leiter von Forstverwaltungen und von Bau- und Maschinenhöfen; im § 25 Abs. 7 um eine Erweiterung des bisher angeführten Personenkreises um zugeteilte Forstwirte der Verwendungsstufe A 3, die ebenso wie die übrigen im § 25 angeführten Bediensteten der unbeschränkten Arbeitszeitregelung des § 12 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung unterliegen; im Art. III um einen sogenannten „Härteausgleich“ in Anlehnung an Maßnahmen, die für vergleichbare Bundesbeamte im Zuge der letzten Gehaltsgesetz-Novellen erfolgt sind.

Zu Art. I Z. 5:

Die Bezugsliquidierung des Zentralbesoldungsamtes wird ab 1. Jänner 1976 auf ein neues Datenverarbeitungssystem umgestellt, das eine

besonders rasche und verwaltungsökonomische Bezugsauszahlung sicherstellen wird. Dieses System setzt eine unbare Gehaltsauszahlung voraus. Es ist daher nötig, die Verpflichtung des Bediensteten im Gesetz zu verankern, bei einem Kreditinstitut ein Konto zu eröffnen, auf das seine Bezüge unbar überwiesen werden können.

Zu Art. I Z. 6:

Die Eigenart der betrieblichen Organisation der Österreichischen Bundesforste läßt eine starre und unveränderte Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Nebengebührenvorschriften in diesem Bereich nicht immer sinnvoll erscheinen. Die neue Formulierung soll Raum dafür bieten, in den Fällen, in denen es die besonderen Betriebsbedürfnisse der Österreichischen Bundesforste geboten erscheinen lassen, in sinnvoller Weise abweichende Bestimmungen zu treffen.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Diese Bestimmungen enthalten die Neueinführung der Diensttitel „Amtsdirektor der Österreichischen Bundesforste“, „Rechnungsdirektor der Österreichischen Bundesforste“ und „Fachoberinspektor der Österreichischen Bundesforste“ in Entsprechung zu jenen ähnlich lautenden Amtstiteln, die im Gehaltsüberleitungsgesetz für vergleichbare Bundesbeamte vorgesehen sind.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der im Art. I Z. 4 und Art. III angeführten Bezugsansätze entsprechend dem am 2. September 1971 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Gehaltsabkommen.

Zu Art. V:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten jener Bestimmungen, die nicht ohnehin mit dem Tag in Kraft treten sollen, der dem Tag der Publikation dieser Novelle im Bundesgesetzblatt folgt, und enthält die Vollziehungsklausel.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Entwurf erfordert im Falle seiner Gesetzwerdung für das Jahr 1975 einen Mehraufwand von etwa 5,5 Millionen Schilling.